

Studienplan für das Promotionsstudium der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

vom 1. Juli 2011 (Stand 1. März 2022)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern vom 1. Juli 2010,

*erlassen den folgenden Studienplan:
[Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]*

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt die Ausbildung an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (GCB), welche zum Abschluss mit einem der Titel gemäss Artikel 1 des Promotionsreglements der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern vom 1. Juli 2010 (Promotionsreglement) führt. *[Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]*

² Fachgebiete für den PhD sind: *[Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]*

- a Biochemistry and Molecular Biology,
- b Cell Biology

STUDIENZIEL

Art. 2 Das Promotionsstudium bezweckt sowohl eine umfassende, international konkurrenzfähige Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung, als auch den Erwerb von fundierten Fachkenntnissen im individuell gewählten Forschungsgebiet. Es führt die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

ENTSCHÄDIGUNG DER DOKTORIERENDEN

Art. 3 ¹ Die Entschädigung der Doktorierenden für die Forschungsarbeit muss mindestens den Ansätzen des SNF entsprechen.

² Die oder der Dissertationsleitende ist für die Finanzierung der in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Dauer der Dissertation verantwortlich.

II. Studienverlauf

AUFLAGEN

[Eingefügt am
07.10.2021/26.01.2022/
4.06.2019]

Art. 3a [Eingefügt am 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019] ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind, können als Auflagen verlangt werden. Die Auflagen bis max. 60 ECTS-Punkte werden individuell definiert und auf Antrag der Fachkommission von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan verfügt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Promotionsreglement).

² Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module aus Masterstudienprogrammen festgelegt werden.

FORTBILDUNGS- UND LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Ausbildung im ersten Jahr beinhaltet Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt. Der Lehrveranstaltungskatalog kann von den Fachkommissionen auf Antrag geändert werden. [Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]

² Die Betreuungsgruppe definiert die zu besuchenden Lehrveranstaltungen. [Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]

³ Mit begründetem Antrag an die Fachkommission kann eine Doktorierende oder ein Doktorierender Lehrveranstaltungen ausserhalb des Katalogs besuchen und anrechnen lassen.

⁴ Die Betreuungsgruppe stellt sicher, dass sich die oder der Doktorierende aktiv an Labormeetings und Journalclubs beteiligt und die Möglichkeit hat, die Forschungsarbeit an Fachkongressen vorzustellen.

⁵ Das Promotionsstudium von Absolventinnen und Absolventen der Medizin orientiert sich an den Richtlinien des Nationalen MD,PhD Programms (hrsg. von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften), welches aus einem Grundlagenteil und einer Dissertation besteht. Im Grundlagenteil absolvieren die Studierenden eine Zusatzausbildung im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Der Grundlagenteil kann teilweise im Grundstudium, im Rahmen der Masterarbeit oder im ersten Jahr des Promotionsstudiums erarbeitet werden. [Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 ¹ Es sind die Leistungskontrollen der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu bestehen.

² Bei Lehrveranstaltungen ohne angebotene Leistungskontrolle erfolgt die Leistungskontrolle in Form von einer 30-minütigen mündlichen Präsentation, in welcher die erworbenen Kompetenzen (unter Bezugnahme auf die eigene Forschungsarbeit) reflektiert werden. Examinatoren sind Dissertationsleiterin oder Dissertationsleiter und Mentorin oder Mentor.

³ Grundsätzlich muss mindestens eine Leistungskontrolle innerhalb des ersten Jahres abgelegt werden. Alle Leistungskontrollen zur Erlangung der benötigten ECTS-Punkte müssen innerhalb der ersten 18 Monate durchgeführt werden.

⁴ Die „mid-term evaluation“ findet im Verlauf des 2. Studienjahres statt. Sie besteht aus einer 45-minütigen öffentlichen Präsentation der bisherigen Forschungsarbeit. Die anschliessende Diskussion wird vom Mentor geleitet und besteht aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil von insgesamt maximal 60 Minuten. Die Benotung erfolgt durch die Betreuungsgruppe gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

DISSERTATION

Art. 6 ¹ Die Dissertation muss zusätzlich zu den publizierten bzw. eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung zum Thema sowie eine Gesamtdiskussion zu den Resultaten der Arbeit enthalten.

² Der Dissertation muss ein Lebenslauf mit Publikationsliste sowie die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist.

*Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“
[Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]*

GUTACHTEN

Art. 7 ¹ Dissertationsleitende und externe Ko-Referierende verfassen zuhanden der zuständigen Fachkommission je ein unabhängiges Gutachten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: [Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]

- a Darstellung der Arbeit im thematischen Umfeld und korrekte Erwähnung der Literatur,
- b wissenschaftliche Qualität,
- c wissenschaftliche Unabhängigkeit/Eigenständigkeit,
- d formale Elemente (sprachlich und gestalterisch).

² Die Gutachten enthalten eine begründete Benotung nach Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

PROMOTIONSgebÜHR	Art. 8 Die unter Artikel 12 des Promotionsreglements der GCB erwähnten Dokumente und der Nachweis über die bezahlte Promotionsgebühr müssen im Sekretariat der Graduate School abgegeben werden.
PFLICHTEXEMPLARE	Art. 9 Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung von drei gebundenen Pflichtexemplaren der Dissertation und einer elektronischen Kopie ausgehändigt. Eine zusätzliche elektronische Kopie kann der Universitäts-Bibliothek zur Veröffentlichung zugestellt werden. <i>[Fassung vom 07.10.2021/26.01.2022/4.06.2019]</i>
ÄNDERUNGEN DES STUDIENPLANES	Art. 10 ¹ Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. ² Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, welche in der Kompetenz der PhD-Kommission liegen.
Bern,	Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:
Bern,	Im Namen der Medizinischen Fakultät Der Dekan:
Bern,	Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Bern Der Dekan:
<i>Von der Universitätsleitung genehmigt:</i>	
Bern,	Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 2. Oktober 2014, in Kraft am 1. Februar 2015

Änderungen vom 07.10.2021 / 26.01.2022 / 24.06.2019, in Kraft am 1. März 2022